

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

N<sup>ro</sup>. 20.

Mittwoch, den 23. April 1851.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Vericht und Gesetzentwurf

der

vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission über  
die eidgenössische Geldscala.

(Vom 6. März 1851).

Tit.

Die Kommission, welche Sie mit der Begutachtung des Gesetzentwurfes betreffend die eidgenössische Geldscala betraut haben, glaubte in Uebereinstimmung mit Ihren Wünschen zu handeln, wenn sie, soviel von ihr abhängt, es möglich mache, daß der erwähnte Gesetzentwurf gleich beim Beginne der bevorstehenden ordentlichen Sitzung Ihrer h. Behörde in Behandlung genommen werden könne: sie hat daher, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes nöthig war, die Erledigung der ihr aufgetragenen Arbeit befördert.

Indem die Kommission Ihnen anmit ihr Gutachten vorzulegen die Ehre hat, glaubt sie Ihnen gleich von vornherein den Standpunkt angeben zu sollen, der nach ihrer Ansicht bei der Festsetzung der eidgenössischen Geldscala eingenommen werden muß. Die eidgenössische Geldscala kann nach den Ansichten der Kommission unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich auf eine mathematisch sichere Grundlage gestellt, sondern lediglich nach einem gewissen Takte festgesetzt werden. Die Bundesverfassung bestimmt zwar die Faktoren, welche auf die Feststellung der Geldscala Einfluß haben sollen, deutlich und klar. Sie sagt im Art. 39, es sollen bei einer Revision der Geldscala „theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.“ Mit der Bestimmung jener Faktoren ist jedoch so lange nicht viel gewonnen, als einer derselben sich auch nicht einmal mit annähernder Sicherheit ausmitteln läßt. Dieß ist aber bei dem zweiten der aufgestellten Faktoren, nämlich bei den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Kantone, der Fall. Wohl könnten direkte Vermögens- und Erwerbsteuern, die in den Kantonen bezogen würden, eine Grundlage für die Ausmittlung des ökonomischen Zustandes der letztern darbieten. Es ist aber bekannt, daß in manchen Kantonen zur Stunde noch gar keine direkten Steuern bestehen, und nicht minder bekannt ist es, daß, wo solche bezogen werden, dabei nach verschiedenen Grundsätzen zu Werke gegangen, und, wo dieß auch nicht der Fall ist, doch ein nichts weniger als übereinstimmendes Verfahren in Anwendung gebracht wird. Daraus geht hervor, daß auf diesem Wege ein zuverlässiges Bild von den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Kantone nicht gewonnen werden kann. Man muß also auf andere Weise

nach den Vorschlägen der Expertenkommission des eidgenössischen Finanzdepartements, des Bundesrathes und der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, sowie nach dem Beschlusse des Ständerathes zu bezahlen haben würden. Die Kommission hält sich nun für verpflichtet, Ihnen in der Beilage ein derartiges Tableau vorzulegen, in welches sie der Vollständigkeit wegen auch noch ihre eigenen Anträge betreffend Feststellung der eidgenössischen Geldscala aufnehmen zu sollen glaubte.

Gehen wir jetzt nach so gewonnener Grundlage auf die Vorschläge, die wir Ihnen in Sachen zu stellen die Ehre haben, über, so können wir die Erklärung an die Spitze stellen, daß wir im Wesentlichen mit den Beschlüssen des Ständerathes einig gehen und nur im Falle find, mit Beziehung auf die Besteuerung der Kantone Glarus, Zug, Basel-Stadt und Tessin etwelche Abänderungsanträge zu stellen. Gemäß dem Standpunkte, den wir nach den bereits in diesem Bericht niedergelegten Ausführungen bei Behandlung der oberschwebenden Angelegenheit festhalten zu sollen glauben, würden wir es nun aber für durchaus ungeeignet halten, wenn wir uns mit Beziehung auf jene sehr überwiegende Mehrzahl der Kantone, deren Steuerquote uns von dem Ständerathe ganz richtig bestimmt worden zu sein scheint, in eine einläßliche Rechtfertigung dieser Steuerquoten verlieren würden. Dagegen glauben wir die Gründe für die Abweichungen von dem ständeräthlichen Beschlusse, die wir Ihnen belieben möchten, in Kürze in unsern Bericht niederlegen zu sollen.

Wenn auch die Kommission, wohl wissend, welche besondere Schwierigkeiten der Vereinbarung über Fragen, wie die vorliegende, im Wege stehen, nur aus ganz überwiegenden Gründen Abweichungen von den Be-

schlüssen des Ständerathes beantragen zu sollen glaubt, so will es ihr scheinen, es liegen solche Gründe vorerst mit Beziehung auf die Art, wie Glarus von dem Ständerathe taxirt wurde, vor. Gewiß ist es ein in die Augen springendes Mißverhältniß zu nennen, wenn der Kanton Glarus nur zu 22 Rappen per Kopf besteuert werden soll, während z. B. die Kantone Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau u. s. f. 40 Rappen per Kopf, folglich beinahe noch einmal so viel, zu bezahlen haben. Wir lassen zwar durchaus nicht außer Acht, daß bei der Festsetzung der Steuerquote des Standes Glarus der geringe Umfang der Thalsohle in diesem Kantone die kostbaren Dammarbeiten, welche das reißende Gewässer der Linth nothwendig macht, die Abnahme der Ertragsfähigkeit der Alpen und die hülfbedürftige Lage, in welche ein bedeutender Theil der glarnerischen Bevölkerung bei jeder Handelsstockung geräth, dazu bestimmen müssen, den Kanton Glarus in eine niedere Steuerklasse einzureihen. Auf der andern Seite darf aber auch der bedeutende Wohlstand, ja der Reichthum nicht übersehen werden, der sich in den städteähnlichen Flecken Glarus, Schwanden, Mollis u. s. f. auf eine unzweideutige Weise beurkundet. Wenn die Kommission nun auch nicht so weit wie die Expertenkommission des eidgenössischen Finanzdepartements gehen und auf eine Besteuerung des Kantons Glarus zu 30 Rappen per Kopf antragen will, so glaubt sie doch den Vorschlag des Bundesrathes, der auf eine Besteuerung zu 25 Rappen per Kopf lautete, aufnehmen zu sollen: es wird dann der Kanton Glarus immer noch Fr. 1020 Rp. 95 neuer Währung weniger zu bezahlen haben als bisher. — Auch in Betreff des Kantons Zug müssen wir auf eine Erhöhung der von dem Ständerathe beschlossenen Steuertaxation antragen.

Es ist zwar wahr, daß der Kanton Zug seit einer langen Reihe von Jahren in Beziehung auf seine Taxation in der eidgenössischen Geldscala in besonders hohem Maße begünstigt wurde. Während nämlich Zug in der Geldscala, die zur Zeit der Mediationsperiode galt, mit einem Steuerbetrage von Fr. 3,645 Rp. 62 neue Währung erschien, wurde es in der im Jahre 1816 aufgestellten Geldscala auf einmal auf die Summe von Fr. 1825 neue Währung, folglich fast genau um die Hälfte seines frühern Steuerbetrages herabgesetzt und wenn dann auch Zug in der gegenwärtig noch geltenden Geldscala wieder zu Fr. 3350 Rp. 70 neue Währung taxirt wurde, so bezahlte es doch immer noch weniger als sein Geldcontingent zur Zeit der Mediationsverfassung betragen hatte. Die Kommission glaubt nun nicht, daß, wenn ein Kanton während geraumer Zeit in der Geldscala zu niedrig stand, darin ein hinreichender Grund für die Fortdauer einer zu geringen Besteuerung desselben gefunden werden könne: sie hält vielmehr dafür, daß sich das Gegentheil mit weit mehr Recht behaupten lassen dürfte. Die Kommission will sich jedoch auch hierauf nicht einlassen: sie zieht es vor, sich auf einen allgemeineren Standpunkt zu stellen. Und von diesem aus muß sie vorab darauf aufmerksam machen, daß Zug durchaus nicht mehr als ein bloß Landwirthschaft treibender Kanton angesehen werden kann. Abgesehen nämlich von den industriellen Etablissements, welche in dem Kanton Zug bereits bestehen oder eben gegründet werden, wird ein erheblicher Theil der zugerischen Bevölkerung auch vom Kanton Zürich aus mit industrieller Arbeit bethätigt. In Folge dessen hat sich das Volk des Kantons Zug immer mehr jener landwirthschaftlichen und industriellen Doppelbeschäftigung zu er-

freuen, die den Wohlstand mehr als eines Kantons der Schweiz begründen geholfen hat. Fast dann aber die Kommission die Beschaffenheit des Bodens im Kanton Zug in's Auge, so weiß sie zwar wohl, daß ein Theil des zugerschen Areal's von Bergen durchzogen ist. Sie übersieht dabei aber nicht, daß dieses Bergland größtentheils als durchaus ergiebig bezeichnet werden darf und daß hinwieder ein anderer beträchtlicher Theil des Kantons Zug eine Ebene bildet, welche zu den fruchtbarsten der Schweiz gezählt, ja ein wahrer Garten genannt zu werden verdient. Die Kommission glaubt daher am wenigsten ein Unrecht gegen den Kanton Zug zu begehen, wenn sie denselben, wie er geographisch zwischen den Kantonen Luzern und Schwyz liegt und seiner Bodenschaffenheit nach einen Uebergang von dem einen zu dem andern dieser beiden Kantone bildet, so mit Bezug auf die Geldscala in eine Steuerklasse einzureihen vorschlägt, die gerade in der Mitte zwischen denjenigen steht, in welchen die Kantone Luzern und Schwyz sich befinden. Wird Luzern zu 40 und Schwyz zu 20 Rappen per Kopf besteuert, so trägt demnach die Kommission darauf an, Zug zu 30 Rappen per Kopf zu tariren. — Wenn wir dann ferner in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Bundesrathes darauf antragen, den Kanton Tessin, der von dem Ständerathe in eine besondere Steuerklasse zu Rp. 29 per Kopf versetzt worden ist, mit Zug in die gleiche Steuerklasse zu Rp. 30 per Kopf einzureihen, so kann unsere Begründung dieses Vorschlages eine sehr kurze sein. Der Kanton Tessin befand sich in den sämtlichen eidgenössischen Geldscalen, die bisanhin bestanden, entweder in der gleichen Steuerklasse, wie der Kanton Zug, oder in einer höhern. Wir vermögen nun keinen Grund aufzufinden, durch den es gerechtfertigt werden

könnte, wenn in der nunmehr festzusetzenden Geldscala der Kanton Tessin in eine tiefere Klasse versetzt würde, als diejenige ist, welcher der Kanton Zug einverleibt wird. — Schließlich glauben wir vorschlagen zu sollen, daß Basel-Stadt zu Rp. 100 per Kopf, statt, wie der Ständerath es beschlossen, bloß zu Rp. 90 besteuert werde. Es scheint uns dieses die nothwendige Folge der Taxation des Kantons Genf, wie sie durch den Ständerath geschehen ist und auch von uns beantragt wird, zu sein. Nach dieser Taxation haben nämlich die 63,932 Einwohner des Kantons Genf, zu Rp. 70 per Kopf gerechnet, ein Geldcontingent von Fr. 44,752 Rp. 40 neue Währung zu bezahlen. Wird nun angenommen, daß ungefähr die Hälfte der genferschen Bevölkerung, somit 31,966 Seelen, außer der Stadt wohnen und daß diese Bevölkerung der Landschaft etwa wie die Kantone Solothurn, St. Gallen u. s. f., folglich zu Rp. 40 per Kopf besteuert werden könne, so hätte dieselbe an das von Genf zu bezahlende Geldcontingent Fr. 12,786 Rp. 40 neue Währung zu entrichten und es würden also die noch restierenden Fr. 31,966 neue Währung auf die 31,966 Seelen betragende Bevölkerung der Stadt Genf, somit gerade Rp. 100 auf den Kopf derselben fallen. Hat aber die Bevölkerung der Stadt Genf Rp. 100 per Kopf zu bezahlen, so würde es sich wohl in keiner Weise rechtfertigen lassen, wenn Basel = Stadt nicht mindestens gleich hoch besteuert würde: denn der einzige Umstand, der etwa für eine niederere Taxation des letztern möchte geltend gemacht werden wollen, der Umstand, daß zu Basel = Stadt auch ein paar Landgemeinden gehören, muß vor dem notorischen Uebergewichte der bedeutendern Vermögen in Basel über diejenigen in Genf durchaus in den Hintergrund treten.

Das sind die nicht zahlreichen Abweichungen von den Beschlüssen des Ständerathes, die wir Ihnen vorschlagen zu sollen glauben. Es sind zwar noch mit Beziehung auf einige andere Kantone Abänderungsanträge im Schooße der Kommission gestellt worden. Dieselben blieben jedoch in der Minderheit. Die Antragsteller, ohne die Aufnahme dieser Anträge als Minderheitsvorschläge in den Kommissionsbericht zu verlangen, behalten sich immerhin vor, dieselben gutfindenden Falls im Schooße des Nationalrathes wieder aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Geldscala, gestaltet sich demnach gemäß dem Vorschlage Ihrer Kommission folgendermaßen:

## Gesetzentwurf,

betreffend

### die eidgenössische Geldscala.

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung,  
insoweit derselbe die Revision der Geldscala betrifft,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössische Geldscala ist für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre nach folgender Klassifikation der Kantone festgesetzt:

Erste Klasse. Zu Rappen 10 neuer Währung auf den Kopf der Gesamtbewölkerung ist angelegt: Uri.

Zweite Klasse. Zu Rappen 14 sind angelegt: Unterwalden ob und nid dem Wald und Appenzell J.-Rh.

Dritte Klasse. Zu Rappen 20 sind angelegt: Schwyz, Graubünden und Wallis.

Vierte Klasse. Zu Rappen 25 ist angelegt: Glarus.

Fünfte Klasse. Zu Rappen 30 sind angelegt: Zug und Tessin.

Sechste Klasse. Zu Rappen 40 sind angelegt: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau.

Siebente Klasse. Zu Rappen 50 sind angelegt: Zürich, Bern, Aargau und Waadt.

Achte Klasse. Zu Rappen 55 ist angelegt: Neuenburg.

Neunte Klasse. Zu Rappen 70 ist angelegt: Genf.

Zehnte Klasse. Zu Rappen 100 ist angelegt: Basel-Stadt.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

Am Schlusse unserer kurzen Berichterstattung angekommen erübrigt uns nur noch, Sie, Tit., auch bei

diesem Anlasse unserer ausgezeichneten Hochachtung zu  
versichern.

Bern, den 6. März 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

**Dr. A. Escher**, Berichterstatter.

**Stämpfli.**

**Blanchenay.**

**Bavier.**

**Hanauer.**

**von Niedmatten.**

**Steinegger.**

---



a Jahre 1816 Betreff Neuens- grundlage dieser		Geldscala festgestellt im Jahre 1838.				Geldscala nach dem Vorschlage der Experten- kommission des Finanz- departements.				Unterschied zwischen diesem Vorschlage und der Geldscala von 1838.				nach
Franz. Fr.	Rp.	Per Mann des Kon- tingents:		Franz. Fr.	Rp.	Per Kopf:		Franz. Fr.	Rp.	Mehr als die Geldscala von 1838.		Weniger		
										Franz. Fr.	Rp.	Franz. Fr.	Rp.	
08,040	—	6. Klasse (20 Fr.)		135,254	40	5. Klasse (50 Rp.)		125,067	—	—	—	10,187	40	7. f
33,852	90	6. "		195,494	—	5. "		228,960	50	12,106	70	—	—	7.
18,104	—	3. " (10 Fr.)		21,359	80	5. "		—	—	—	—	1,415	40	6.
37,974	60	5. " (15 Fr.)		54,531	—	4. " (40 Rp.)		53,115	60	—	—	—	—	1.
1,722	80	1. " (5 Fr.)		1,971	—	1. " (20 Rp.)		2,900	—	920	—	—	—	4.
4,394	60	1. "		5,934	90	3. " (30 Rp.)		13,247	70	7,313	70	—	—	2.
1,613	30	1. "		1,803	10	1. "		2,759	60	956	50	—	—	2.
1,175	30	1. "		1,489	20	1. "		2,267	40	770	20	—	—	4.
5,277	90	3. "		8,570	20	3. "		9,059	10	480	90	—	—	2.
1,825	—	2. " (7½ Fr.)		3,350	70	3. "		5,236	80	1,606	10	—	—	4.
27,156	—	5. "		39,923	70	4. "		39,922	—	—	—	1	70	5.
19,797	60	5. "		27,681	60	4. "		27,845	20	163	90	—	—	6.
33,507	—	8. " (30 Fr.)		21,286	80	7. " (90 Rp.)		26,599	50	5,312	70	—	—	6.
13,607	20	4. " (12½ Fr.)		15,001	50	4. "		19,132	—	4,131	—	—	—	10.
11,271	20	5. "		14,278	80	4. "		14,111	20	—	—	167	60	6.
2,190	—	5. "		18,001	80	4. "		17,434	60	—	—	562	20	6.
57,597	—	1. "		1,430	80	1. "		2,254	—	923	20	—	—	2.
17,520	—	5. "		69,576	30	4. "		67,823	—	—	—	1,773	10	6.
17,372	—	2. "		18,505	50	2. " (25 Rp.)		22,460	—	3,954	30	—	—	3.
33,288	—	6. "		106,726	—	5. "		99,860	—	—	—	6,866	—	7.
36,338	40	5. "		36,835	80	4. "		35,527	60	—	—	1,308	20	6.
36,548	80	3. "		33,258	80	3. "		35,219	10	1,960	30	—	—	5.
4,016	—	6. "		107,222	40	5. "		99,726	50	—	—	7,495	90	7.
8,032	—	2. "		16,775	40	2. "		20,381	75	2,603	35	—	—	3.
2,520	—	6. "		34,222	40	6. " (60 Rp.)		42,407	40	8,185	—	—	—	8.
7,341	50	7. " (25 Fr.)		42,814	50	6. "		38,359	20	—	—	4,455	30	9.
7,341	50			1,033,300	40			1,051,661	95					

Geldscala im Vorschlage des Bundes- rathes.			Unterschied zwischen diesem Vorschlage und der Geldscala vom Jahr 1838.				Geldscala nach dem Vorschlage der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission.			Unterschied zwischen diesem Vorsch- und der Geldscala von 1838.			
Kopf:	Franz. Fr.	Rp.	Mehr als die Geldscala von 1838.		Weniger		Per Kopf:	Franz. Fr.	Rp.	Mehr		Weniger	
			Franz. Fr.	Rp.	Franz. Fr.	Rp.				Franz. Fr.	Rp.	Franz. Fr.	Rp.
(50 Rp.)	125,067	—	—	—	10,187	40	9. Klasse (50 Rp.)	125,067	—	—	—	10,187	—
	228,960	50	12,106	70	—	—	8. " (48 Rp.)	219,802	08	2,816	26	—	—
(40 Rp.)	53,115	60	—	—	1,415	40	7. " (40 Rp.)	53,115	60	—	—	1,415	—
(10 Rp.)	1,440	50	—	—	521	—	1. " (10 Rp.)	1,450	—	—	—	521	—
(25 Rp.)	11,039	75	5,405	75	—	—	3. " (20 Rp.)	8,831	80	2,606	60	—	—
(15 Rp.)	2,069	70	266	60	—	—	2. " (14 Rp.)	1,931	72	129	68	—	—
	1,700	55	211	45	—	—	2. " "	1,587	18	97	60	—	—
	7,549	25	—	—	1,020	95	4. " (22 Rp.)	6,643	34	—	—	1,926	—
(30 Rp.)	5,236	80	1,806	10	—	—	4. " "	3,840	32	750	62	—	—
	39,922	—	—	—	1	70	7. " "	39,922	—	—	—	1	—
	27,845	20	163	60	—	—	7. " "	27,845	20	163	60	—	—
(90 Rp.)	26,599	50	5,312	70	—	—	13. " (88 Rp.)	26,008	40	4,221	60	—	—
	19,132	—	4,181	—	—	—	6. " (35 Rp.)	16,740	50	1,739	—	—	—
	14,111	20	—	—	167	60	7. " "	14,111	20	—	—	167	—
	17,439	60	—	—	562	20	7. " "	17,439	60	—	—	562	—
	1,690	50	259	70	—	—	2. " "	1,577	80	117	—	—	—
	67,803	20	—	—	1,773	10	7. " "	67,803	20	—	—	1,773	—
(20 Rp.)	17,968	—	—	—	537	50	3. " "	17,968	—	—	—	537	—
	99,860	—	—	—	3,866	—	10. " (53 Rp.)	105,851	60	—	—	374	—
	35,527	60	—	—	1,308	20	7. " "	35,527	60	—	—	1,308	—
	35,219	10	1,960	80	—	—	5. " (29 Rp.)	34,045	13	786	33	—	—
	99,726	50	—	—	7,495	90	10. " "	105,710	09	—	—	1,512	—
	16,305	40	—	—	470	—	3. " "	16,305	40	—	—	470	—
(55 Rp.)	38,873	45	4,651	05	—	—	11. " (55 Rp.)	38,873	45	4,651	05	—	—
(70 Rp.)	44,752	40	1,937	90	—	—	12. " (68 Rp.)	43,473	76	659	26	—	—
	1,038,964	80						1,031,471	97				

Geldscala nach dem Beschlusse des Ständes- rathes.			Unterschied zwischen diesem Vorschlage und der Geldscala von 1838.				Geldscala nach dem Vorschlage der national- rätlichen Kommission.			Unterschied zwischen diesem Vorschlage und der Geldscala von 1838.			
Per Kopf:	Franz. Fr.	Rp.	Mehr als die Geldscala von 1838.		Weniger		Per Kopf:	Franz. Fr.	Rp.	Mehr als die Geldscala von 1838.		Weniger	
			Franz. Fr.	Rp.	Franz. Fr.	Rp.				Franz. Fr.	Rp.		
7. Klasse (50 Rp.)	125,067	—	—	—	10,187	40	7. Klasse (50 Rp.)	125,067	—	—	—	10,187	40
7. "	228,960	50	22,106	70	—	—	7. "	228,960	50	22,106	70	—	—
6. " (40 Rp.)	53,115	60	—	—	4,415	40	6. " (40 Rp.)	53,115	60	—	—	4,415	40
1. " (10 Rp.)	1,450	—	—	—	521	—	1. " (10 Rp.)	1,450	—	—	—	521	—
3. " (20 Rp.)	8,831	80	2,896	90	—	—	3. " (20 Rp.)	8,831	80	2,896	90	—	—
2. " (14 Rp.)	1,931	72	123	62	—	—	2. " (14 Rp.)	1,931	72	123	62	—	—
2. "	1,587	18	97	93	—	—	2. "	1,587	18	97	93	—	—
4. " (22 Rp.)	6,643	34	—	—	1,926	66	4. " (25 Rp.)	7,549	25	—	—	1,020	95
4. "	3,840	32	400	62	—	—	5. " (30 Rp.)	5,236	80	1,866	10	—	—
6. "	39,922	—	—	—	1	70	6. "	39,922	—	—	—	1	70
6. "	27,845	20	163	60	—	—	6. "	27,845	20	163	60	—	—
10. " (90 Rp.)	26,599	50	5,312	70	—	—	10. " (100 Rp.)	29,555	—	6,266	20	—	—
6. "	19,132	—	4,131	—	—	—	6. "	19,132	—	4,131	—	—	—
6. "	14,111	20	—	—	167	60	6. "	14,111	20	—	—	167	60
6. "	17,439	60	—	—	562	20	6. "	17,439	60	—	—	562	20
2. "	1,577	80	147	—	—	—	2. "	1,577	80	147	—	—	—
6. "	67,803	20	—	—	1,773	10	6. "	67,803	20	—	—	1,773	10
3. "	17,968	—	—	—	537	50	3. "	17,968	—	—	—	537	50
7. "	99,860	—	—	—	6,866	—	7. "	99,860	—	—	—	6,866	—
6. "	35,527	60	—	—	1,306	20	6. "	35,527	60	—	—	1,306	20
5. " (29 Rp.)	34,045	13	786	33	—	—	5. "	35,219	10	1,960	30	—	—
7. "	99,726	50	—	—	7,495	90	7. "	99,726	50	—	—	7,495	90
3. "	16,305	40	—	—	470	—	3. "	16,305	40	—	—	470	—
8. " (55 Rp.)	38,873	45	4,651	65	—	—	8. " (55 Rp.)	38,873	45	4,651	65	—	—
9. " (70 Rp.)	44,752	40	1,937	90	—	—	9. " (70 Rp.)	44,752	40	1,937	90	—	—
	1,032,916	44						1,039,348	30				

## **Bericht und Gesezentwurf der vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission über die eidgenössische Geldscala. (Vom 6. März 1851).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1851
Date	
Data	
Seite	381-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.